

Was ist zu beachten?

Mehrfachförderungen und COVID-19-Investitionsprämie

Wie verhält sich die Investitionsprämie zu anderen Förderungen?

ANDREAS MITTERLEHNER / MAX PANHOLZER*)



Mit der „COVID-19-Investitionsprämie“ hat die Bundesregierung einen Investitionsanreiz geschaffen, der bei Unternehmen auf erhebliches Interesse stößt. Die maßgebliche Förderungsrichtlinie und der aws-Fragenkatalog beantworten in der Praxis jedoch zahlreiche Fragen nicht abschließend. Neben Abgrenzungsfragen zu den „ersten Maßnahmen“ und den förderbaren Kosten tritt bei Unternehmen immer wieder die Frage nach etwaigen schädlichen Doppelförderungen auf. Was ist dabei zu beachten?

1. Die COVID-19-Investitionsprämie



Hat sich die österreichische Bundesregierung in den letzten Monaten primär mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise beschäftigt, so soll mit der neuen COVID-19-Investitionsprämie die derzeit beeinträchtigte Konjunktur wieder angekurbelt werden. Gesetzliche Grundlage ist das Investitionsprämien-gesetz¹⁾, die wesentlichen Detailregelungen finden sich jedoch in einer gesonder-ten Förderungsrichtlinie des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirt-schaftsstandort.²⁾

Die COVID-19-Investitionsprämie für Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlage-vermögen kann seit 1. 9. 2020 beantragt werden und stößt bei Unternehmen auf sehr großes Interesse. In der Praxis treten insb auch Fragen zur Kombination von anderen Fördermaßnahmen oder Investitionsanreizen mit der Investitionsprämie auf, die nachfolgend geklärt werden sollen.

2. Mehrfachförderungen iZm der COVID-19-Investitionsprämie?

Die Investitionsprämie ist als „allgemeine Maßnahme“ ausgestaltet, ist nicht selektiv und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts. Daraus ergibt sich insb auch, dass grundsätzlich Kombinationen mit anderen (nationalen) Förde-rungsinstrumenten zulässig und nicht als Kumulierung im Sinne des Beihilfenrechts an-zusehen sind.³⁾

2.1. Investitionsprämie und Corona-Hilfsfonds

Ziel des Hilfsfonds ist die rasche Bereitstellung von finanziellen Mitteln für österreichische Unternehmen, die aufgrund der COVID-19-bedingten Wirtschaftskrise schwerwie-gende Liquiditätsengpässe zu verzeichnen haben. Der Corona-Hilfsfonds sieht einer-

*) Andreas Mitterlehner, MSc, LL.B. ist Steuerberater und Partner der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz. Mag. Max Panholzer ist Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und ebenfalls Partner der ICON Wirt-schaftstreuhand GmbH in Linz.

1) InvPrG – BGBl I 2020/88; siehe dazu auch Wagner/Mayrleitner, Die neue COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen, SWK 25/2020, 1216.

2) Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ (Erstveröffentlichung auf der aws-Homepage am 11. 8. 2020); die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) wurde gemäß § 1 Abs 2 InvPrG mit der Abwicklung der Investitionsprämie beauftragt. Zudem hat die aws auch einen Fragen-katalog (FAQ) veröffentlicht (nachfolgend kurz „aws-Fragenkatalog“). Die Unterlagen wie Förderungs-richtlinie und aws-Fragenkatalog stehen auf der Homepage der aws unter <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/> zum Download zur Verfügung.

3) Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“, Pkt 3.2.

seits staatliche Garantien für Überbrückungskredite („Überbrückungsgarantien“⁴⁾) und andererseits den sogenannten „Fixkostenzuschuss“⁵⁾ vor.

Bei den Überbrückungsgarantien handelt es sich um eine Maßnahme, die dazu dient, den unmittelbaren Liquiditätsbedarf aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie von Unternehmen zu decken. Gedeckt werden sollen insb Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens, die aufgrund von Umsatzausfällen vom Unternehmen nicht selbst getragen werden können.⁶⁾ Die mittels der Überbrückungsgarantien erlangte Liquidität ist jedoch nicht dafür gedacht, um damit Zahlungsverpflichtungen von (Neu-)Investitionen abzudecken.⁷⁾ Demnach ist eine Überschneidung von Investitionsprämie und Überbrückungsgarantien nicht möglich.⁸⁾ Unternehmen, die eine Überbrückungsgarantie in Anspruch genommen haben, sind jedoch nicht von der Investitionsprämie ausgeschlossen.

Ähnlich verhält es sich auch mit dem Fixkostenzuschuss. Im Unterschied zu den Überbrückungsgarantien geht es beim Fixkostenzuschuss jedoch nicht um die Zurverfügungstellung von (schneller) Liquidität, sondern (auch) darum, den wirtschaftlichen Schaden aus dem Mitte März dieses Jahres abrupt angeordneten „Shutdown“ abzufedern. Beim Fixkostenzuschuss muss das antragstellende Unternehmen insb auch bestätigen, dass keine Aufwendungen für Investitionen enthalten sind bzw diese auch nicht mittelbar durch den Fixkostenzuschuss finanziert werden.⁹⁾ Demnach kann es auch zu keiner Überschneidung zwischen Investitionsprämie und Fixkostenzuschuss kommen. Sofern sichergestellt ist, dass die Mittel des Fixkostenzuschusses auch nicht mittelbar dazu dienen, eine Neuinvestition zu fördern, ist bei Unternehmen, die einen Fixkostenzuschuss beantragt haben, eine Förderung von Neuinvestitionen mit der Investitionsprämie zulässig.¹⁰⁾

2.2. Investitionsprämie und Umweltförderungen

Wie bereits im Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (KonStG 2020) zu erkennen war, ist die Bundesregierung bestrebt, neue steuerliche Investitionsanreize mit ökosozialen „Auflagen“ zu verknüpfen¹¹⁾ und somit dem Ziel einer ökosozialen Steuerreform näher zu kommen.¹²⁾ Auch die Investitionsprämie fördert im besonderen Ausmaß Neuinvestitionen im Bereich „Ökologisierung“ iSd § 2 Abs 5 InvPrG bzw der Förderungsrichtlinie.¹³⁾ Diese Investitionen werden nämlich mit dem erhöhten Fördersatz von 14 % gefördert. Für zahlreiche der geförderten Investitionen gibt bzw gab es schon bisher entsprechende Bundes- und/oder Landesförderungen.

Dazu enthält der aws-Fragenkatalog folgende Aussage: „*Vergangene, gegenwärtige und zukünftige Zusagen für Förderungen im Bereich des Umwelt-, Klima, Strahlen-, Natur- und Ressourcenschutz und der Kreislaufwirtschaft haben keine Auswirkung auf*

⁴⁾ VO BGBl II 2020/143.

⁵⁾ VO BGBl II 2020/225. Die VO betreffend Verlängerung (Phase 2, FKZ II) des Fixkostenzuschusses liegt bereits im Entwurf vor und befindet sich derzeit noch in Abstimmung mit der EU-Kommission.

⁶⁾ Siehe Pkt 5.1 des Anhangs zur Richtlinie betreffend Überbrückungsgarantien.

⁷⁾ Siehe dazu die Aufzählung der Zahlungsverpflichtungen, die insb mit der durch Überbrückungsgarantien erlangten Liquidität bedient werden sollen, unter Pkt 5.4 des Anhangs zur Richtlinie betreffend Überbrückungsgarantien.

⁸⁾ Siehe aws-Fragenkatalog, Pkt 3.15.

⁹⁾ Siehe Pkt 6.1.2 des Anhangs zur VO zum Fixkostenzuschuss.

¹⁰⁾ Auf Basis des Entwurfs zur neuen VO zur Verlängerung des Fixkostenzuschusses (FKZ II) sollen auch Abschreibungen (AfA) förderfähig sein; dies jedoch nur für Anlagenzugänge bis 15. 3. 2020, sodass es auch insoweit zu keiner Überschneidung mit der Investitionsprämie kommen kann.

¹¹⁾ Siehe zB den Ausschluss von „Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen“, bei der degressiven Abschreibung nach § 7 Abs 1a EStG.

¹²⁾ ÖVP/Grüne, Aus Verantwortung für Österreich, Regierungsprogramm 2020–2024 (2020) 78 ff.

¹³⁾ Siehe im Detail Anhang 1 der Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie“.

die Förderfähigkeit durch die Investitionsprämie“.¹⁴⁾ Demnach kann grundsätzlich auch bei bereits beantragten oder noch zu beantragenden Umweltförderungen die Investition für Zwecke der Investitionsprämie mit den vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beantragt werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob andere Förderungen eine entsprechende Kürzung um die Investitionsprämie vorsehen. Dies gilt sinngemäß auch für entsprechende Förderungen im Bereich der „Digitalisierung“ iSd Anhang 2 bzw den Bereich „Gesundheit“ iSd Anhang 3 der Förderungsrichtlinie.

2.3. Investitionsprämie und Finanzierungsförderungen

Wurden iZm geplanten Neuinvestitionen bereits vor dem 1. 8. 2020 Finanzierungsgespräche geführt, stellt sich die Frage, ob dies bereits eine verfrühte und somit schädliche „erste Maßnahme“ in Bezug auf die Investitionsprämie darstellt. Nach der Förderungsrichtlinie sind jedoch nur die folgenden Maßnahmen als „erste Maßnahmen“ iSd § 2 Abs 1 InvPrG zu verstehen: Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn.¹⁵⁾ Maßnahmen wie Planungsleistungen und Finanzierungsgespräche zählen ebenso wie behördliche Genehmigungen¹⁶⁾ ausdrücklich nicht zu den „ersten Maßnahmen“ und sind daher unschädlich, wenn sie bereits vor dem 1. 8. 2020 getätigt wurden. Eine bereits zuvor bestehende Finanzierungszusage ist daher kein Hinderungsgrund für die Förderungswürdigkeit von grundsätzlich begünstigten Investitionen. Es muss jedoch immer beachtet werden, dass durch die bereits vor 1. 8. 2020 getätigten sonstigen Aktivitäten noch keine schädliche „erste Maßnahme“ gesetzt wurde.

Auch geförderte Kredite und Garantiezusagen sind aus Sicht der Investitionsprämie nicht schädlich. So erwähnt der aws-Fragenkatalog beispielhaft ERP-Kredite und Garantiezusagen als unschädlich.¹⁷⁾

2.4. Investitionsprämie und Forschungsprämie

Nach § 108c EStG kann für eigenbetriebliche Forschung und Entwicklung bzw auch für Auftragsforschung eine Forschungsprämie von 14 % beantragt werden.¹⁸⁾ Zu den prämiengünstigten Forschungsaufwendungen bzw -ausgaben gehören neben Personalaufwendungen und unmittelbaren Aufwendungen iZm Forschung und Entwicklung ua auch „Investitionen“, wenn diese nachhaltig für Zwecke der Forschung und Entwicklung genutzt werden. Begünstigte Forschungsinvestitionen können daher im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in Höhe der (forschungsanteiligen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten ebenfalls in die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie einbezogen werden.¹⁹⁾ Bei Vollnutzung für Zwecke der Forschung und Entwicklung kann die Investition zur Gänze, sonst in dem dem Nutzungseinsatz ent-

¹⁴⁾ Siehe aws-Fragenkatalog, Pkt 3.17.

¹⁵⁾ Aufgrund der Wortfolge „Erste Maßnahmen [...] sind [...]“ ist uE davon auszugehen, dass die Aufzählung als taxative Auflistung von „ersten Maßnahmen“ zu verstehen ist, die für Zwecke der Investitionsprämie zwischen 1. 8. 2020 und 28. 2. 2021 gesetzt werden müssen.

¹⁶⁾ Zu beachten ist, dass nach der zweiten Version der Förderungsrichtlinie vom 1. 9. 2020 ausnahmsweise auch der Antrag auf eine behördliche Genehmigung eine „erste Maßnahme“ darstellen kann, wenn der Antrag auf behördliche Genehmigung vor 31. 10. 2020 erfolgt ist und die (übrigen) „ersten Maßnahmen“ aufgrund der ausständigen behördlichen Genehmigung nicht fristgerecht bis 28. 2. 2021 gesetzt werden können. Siehe Pkt 5.3.2. der Förderungsrichtlinie.

¹⁷⁾ Siehe aws-Fragenkatalog, Pkt 3.16.

¹⁸⁾ Siehe zum Antragsprozedere der Forschungsprämie *Knechtl/Mitterlehner/Panholzer*, Die Körperschaftsteuererklärung 2019, SWK-Spezial (2020) 219 ff.

¹⁹⁾ Gemäß § 1 Abs 2 Z 2 Forschungsprämienverordnung (BGBl II 2012/525) gehen die entsprechenden Anschaffungs- bzw Herstellungskosten von begünstigten Forschungsinvestitionen und nicht etwa die periodische AfA-Komponente in die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie ein. Siehe auch EStR 2000, Rz 8208i.

sprechenden Ausmaß berücksichtigt werden. Als forschungsprämienbegünstigte Investitionen sind ua Gebäude samt Grundstück, Laboreinrichtungen, Geräte oder Maschinen denkbar.²⁰⁾

Wird für ein Wirtschaftsgut die neue Investitionsprämie beantragt, kann bei entsprechender Eignung dieses Wirtschaftsgut auch in die Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie einbezogen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie steuerfreie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln iSd § 3 Abs 4 EStG in Abzug zu bringen sind.²¹⁾ Öffentliche Mittel iSd § 3 Abs 4 EStG sind ua Mittel, die von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder diesen entsprechenden ausländischen Körperschaften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes stammen. Die Investitionsprämie wird im Namen und auf Rechnung des Bundes von der aws abgewickelt, welche zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich steht. Bei der Investitionsprämie handelt sich daher um entsprechende „Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln“, welche die Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie reduzieren.²²⁾

Wird daher eine Neuinvestition mit der Investitionsprämie gefördert, kann dieses Wirtschaftsgut bei Vorliegen der Voraussetzungen auch in die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie einbezogen werden, wobei jedoch eine Kürzung der Anschaffungs- bzw Herstellungskosten um die Investitionsprämie vorzunehmen ist.

2.5. Investitionsprämie und degressive Abschreibung

Mit dem KonStG 2020 wurde im österreichischen Ertragsteuerrecht erstmals die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung, als Wahlrecht zur linearen Abschreibung, verankert. Auf bestimmte Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. 6. 2020 angeschafft werden, kann eine degressive Abschreibung nach § 7 Abs 1a EStG in Höhe von bis zu 30 % angewendet werden.²³⁾

Die lineare wie auch die degressive Abschreibung²⁴⁾ werden grundsätzlich von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bemessen, wobei jedoch der allgemeine Grundsatz der Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Gewährung von Subventionen nach § 6 Z 10 EStG zu beachten ist. Demnach sind bei Wirtschaftsgütern, die unter Verwendung von entsprechend gewidmeten steuerfreien Subventionen aus öffentlichen Mitteln oder Zuwendungen iSd § 3 EStG²⁵⁾ angeschafft oder hergestellt wurden, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um solche Zuwendungen zu kürzen und nur die reduzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Abschreibungsbasis heranzuziehen.

Diesbezüglich gab es in der ersten Version der Förderungsrichtlinie²⁶⁾ etwas Verwirrung, zumal darin noch „klarstellend“ festgehalten wurde, dass es – entsprechend der allgemeinen Regelung nach § 6 Z 10 EStG – durch die Investitionsprämie zu einer Reduktion der AfA-Basis bzw einer Kürzung der Anschaffungskosten komme.²⁷⁾ Dabei dürfte übersehen worden sein, dass die mit dem KonStG 2020 geschaffene Ausnah-

²⁰⁾ Vgl Knechtl/Mitterlehner/Panholzer, Die Körperschaftsteuererklärung 2019, 221.

²¹⁾ Vgl das Berechnungsschema in Anhang II der Forschungsprämienverordnung.

²²⁾ Exkurs: Demgegenüber wurde die Übertragung stiller Reserven gemäß § 12 EStG zu keiner Kürzung der Bemessungsgrundlage für Zwecke der Forschungsprämie führen (vgl EStR 2000, Rz 8208i).

²³⁾ Siehe ausführlich Plott/Vaishor, Die degressive Absetzung für Abnutzung und die beschleunigte Gebäudeabschreibung, SWK 2020, 1134.

²⁴⁾ Während die lineare Abschreibung stets auf Basis der Anschaffungs- bzw Herstellungskosten bemessen wird, wird die degressive Abschreibung jeweils vom Restbuchwert vorgenommen.

²⁵⁾ § 3 Abs 1 Z 6 iVm Abs 4 EStG.

²⁶⁾ Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ vom 11. 8. 2020.

²⁷⁾ Förderungsrichtlinie, Pkt 6.4.

mebestimmung des § 124b Z 365 EStG eine gegenteilige Regelung enthält.²⁸⁾ Demnach wurde in der überarbeiteten Version der Förderungsrichtlinie²⁹⁾ der fragliche Passus gelöscht; es steht daher außer Zweifel, dass die Investitionsprämie zu keiner Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten führt. Die degressive Abschreibung kann daher zunächst von den vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in weiterer Folge vom jeweiligen (dadurch höheren) Restbuchwert geltend gemacht werden.

Zu beachten ist jedoch, dass nach der Förderungsrichtlinie auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter die Investitionsprämie beantragt werden kann.³⁰⁾ Bei der neu geschaffenen degressiven Abschreibung sind hingegen nach § 7 Abs 1a Z 1 lit c EStG gebrauchte Wirtschaftsgüter ausdrücklich ausgenommen. Eine degressive Abschreibung auf gebrauchte Wirtschaftsgüter ist daher nicht möglich. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die degressive Abschreibung nicht nur auf gebrauchte Wirtschaftsgüter nicht anwendbar ist, sondern dass § 7 Abs 1a Z 1 EStG einen Katalog von bestimmten Wirtschaftsgütern enthält, für die keine degressive Abschreibung möglich ist. Im Übrigen ist aber die Anwendung der degressiven Abschreibung grundsätzlich auch auf Wirtschaftsgüter zulässig, deren Anschaffung mittels Investitionsprämie gefördert wurde.

3. Zusammenfassendes Beispiel

Das folgende Beispiel soll die oben ausgeführten Grundsätze zur möglichen „Mehrfachförderung“ von Unternehmensinvestitionen nochmals veranschaulichen. Dazu gehen wir von folgendem Sachverhalt aus, der sich auf das Zusammenspiel aus Investitionsprämie, Forschungsprämie und degressiver Abschreibung beschränkt.

- **Beispiel**

Ein förderwürdiges Unternehmen schafft im Herbst 2020 einen (neuwertigen) Elektrostapler für die Forschungsabteilung des Unternehmens um 100.000 Euro (netto) an. Der Elektrostapler wird ausschließlich in der Forschungsabteilung verwendet.

Investitionsprämie gemäß InvPrG

Bei einem E-Stapler handelt es sich um abnutzbares Anlagevermögen, das in einer österreichischen Betriebsstätte verwendet wird. Der E-Stapler erfüllt die Voraussetzungen im Anhang 1 „Ökologisierung“ (Pkt 21 Forcierung der Elektromobilität) der Förderungsrichtlinie. Als E-Sonderfahrzeug kann für den E-Stapler daher die erhöhte Investitionsprämie iHv 14 % beantragt werden.

100.000 Euro x 14 % = **14.000 Euro Investitionsprämie.**

Forschungsprämie gemäß § 108c EStG

Da auch die Vorgaben des § 108c EStG (nachhaltige Nutzung für Zwecke der F&E) erfüllt sind, kann der E-Stapler auch in die Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie aufgenommen werden. Allerdings ist hier die Bemessungsgrundlage um steuerfreie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kürzen. Die für den E-Stapler beantragte (und ausbezahlte) Investitionsprämie ist daher bei der Bemessungsgrundlage in Abzug zu bringen.

Im Unterschied zu steuerfreien Subventionen mindert die laufende (lineare oder degressive) Abschreibung des E-Staplers nicht die Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie.³¹⁾

²⁸⁾ In § 124b Z 365 EStG wurde die Investitionsprämie ausdrücklich und umfassend steuerfrei gestellt: Neben der Ausnahmeregelung, dass es durch die Prämienzuschüsse zu keiner Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kommt, sind die Zuschüsse auch keine steuerpflichtigen Betriebseinnahmen, und auch das Abzugsverbot für Betriebsausgaben iZm steuerfreien Einnahmen (§ 20 Abs 2 EStG bzw § 12 Abs 2 KStG) kommt nicht zur Anwendung.

²⁹⁾ Förderungsrichtlinie, Pkt 6.4.

³⁰⁾ Vgl Förderungsrichtlinie, Pkt 5.3.1: Als „Neuinvestition“ kommen auch gebrauchte Güter in Frage, sofern es sich um eine Neuanschaffung für das investierende Unternehmen bzw im Konzern handelt.

³¹⁾ Zu beachten ist nämlich, dass bei nachhaltiger Nutzung des E-Staplers für Forschungs- und Entwicklungszwecke und damit einhergehender Einbeziehung der Anschaffung als „Investition“ in die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie die gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten (gekürzt um steuerfreie Subventionen) im Anschaffungs- bzw Fertigstellungsjahr – und nicht etwa der AfA-Aufwand im Zeitablauf – geltend zu machen sind. Siehe dazu EStR 2000, Rz 8208i.

Der E-Stapler kann daher bei der Forschungsprämie wie folgt berücksichtigt werden:

Anschaffungskosten E-Stapler	100.000	
– steuerfreie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln	–14.000	Investitionsprämie
Bemessungsgrundlage Forschungsprämie	86.000	
Forschungsprämie (14 %)	12.040	

Degressive Abschreibung gemäß § 7 Abs 1a EStG

Für bestimmte Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. 6. 2020 angeschafft wurden, kann alternativ zur linearen Abschreibung nach § 7 Abs 1 EStG die degressive Abschreibung nach § 7 Abs 1a EStG angewendet werden.³²⁾ Nach § 7 Abs 1a EStG kann für die degressive Abschreibung ein Prozentsatz von höchstens 30 % zur Anwendung gelangen, wobei bei Anschaffungen im zweiten Halbjahr nur eine Halbjahresabschreibung zusteht.³³⁾

Die Investitionsprämie führt nach § 124b Z 365 EStG ausdrücklich zu keiner Kürzung der steuerlichen Anschaffungskosten iSd § 6 Z 10 EStG, demnach können die vollen Anschaffungskosten von 100.000 Euro als Basis für die Abschreibung herangezogen werden.

100.000 Euro x 30 % : 2 = **15.000 Euro degressive Abschreibung für 2020.**³⁴⁾

Ergebnis

Den Anschaffungskosten von 100.000 Euro für die Investition stehen im konkreten Fall eine Investitionsprämie iHv 14.000 Euro sowie eine Forschungsprämie von 12.040 Euro gegenüber. Im Ergebnis erhält das Unternehmen für diese Investition daher 26.040 Euro an Zuschüssen. Hinzu kommt noch die Abschreibung der vollen Anschaffungskosten. Dies kann zu einem Gesamtvorteil aus Investitionsbegünstigungen führen:

Anschaffungskosten	100.000	
– Zuschüsse (InvPr + FP)	26.040	14.000 + 12.040
– Steuerwirkung Abschreibung in 2020	3.750	15.000 x 25 %
Nettoaussgaben	70.210	



Auf den Punkt gebracht

Die neu geschaffene Investitionsprämie ist aus mehreren Gründen eine besonders interessante Förderung für Unternehmen. So erhalten Unternehmen für begünstigte Neuinvestitionen 7 % bzw 14 % als Cash-Zuschuss für bestimmte Investitionen. Darüber hinaus kommt die allgemeine Regelung der Kürzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten um öffentliche Zuwendungen für die Zuschüsse aus Investitionsprämien nicht zur Anwendung. Die Abschreibung kann daher auf Basis der vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Auch Mehrfachförderungen für Forschung, Finanzierung, Digitalisierung etc sind aus Sicht der Investitionsprämie grundsätzlich möglich. Zu beachten ist jedoch, dass andere Förderungen entsprechende Einschränkungen enthalten können. Es sind also im Einzelfall Gemeinsamkeiten und Unterschiede hinsichtlich Förderungsgegenstand, Förderungszeitraum und sonstige Voraussetzungen in den verschiedenen Regelungen gemeinsam zu beachten.

³²⁾ Hingegen gibt es für E-Stapler keine in § 8 EStG angeführte Sonderform der Absetzung für Abnutzung. Der Ausschluss der „Halbjahresabschreibung“ nach § 7 Abs 2 EStG ist nur für die beschleunigte Gebäudeabschreibung nach § 8 Abs 1a und § 16 Abs 1 Z 8 lit e EStG vorgesehen.

³⁴⁾ Zu beachten ist, dass die degressive Abschreibung im Ergebnis zu einem Vorzieheffekt von Abschreibungspotenzial führt und sich der jährliche Abschreibungsbetrag, im Vergleich zu den hohen Abschreibungsbeträgen der ersten Jahre, in den Folgejahren entsprechend „reduziert“, da die degressive Abschreibung jeweils vom Restbuchwert berechnet wird.